

Merkblatt zum EU-Schulobst- und -gemüseprogramm

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen, die bei der Beantragung der Zulassung als Lieferant von Schulobst und -gemüse und der Beantragung von Beihilfen beachtet werden müssen.

Wichtige Änderungen im Vergleich zum Merkblatt mit Stand September 2015 sind grau hinterlegt.

Alle erforderlichen Antragsformulare, Vertragsmuster, Merkblätter sowie die Liste der zugelassenen Schulobst- und -gemüselieferanten stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.schulfruchtprogramm.bayern.de zur Verfügung.

Zuständige Stelle für die Abwicklung der Schulobst- und -gemüsebeihilfe ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Abteilung Förderwesen und Fachrecht (AFR).

1. Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant

Jeder als Lebensmittelunternehmer registrierte Betrieb kann einen Antrag auf Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant stellen.

Vorab benötigt er dazu eine landwirtschaftliche Betriebsnummer. Diese erteilt das jeweils für ihn zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Im Internet-Förderwegweiser des StMELF steht hierzu das Formular „Antrag auf Zuteilung einer Betriebsnummer“ zur Verfügung.

Bevor der Antrag auf Zulassung bei der LfL eingereicht wird, muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf dem Antragsformular bestätigen, dass der Antragsteller gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 als Lebensmittelunternehmer registriert ist. Zudem muss sie erklären, ob der Antragsteller in den letzten 24 Monaten gegen das geltende Lebensmittelrecht verstoßen hat.

Die Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant erfolgt durch die LfL. Wenn Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben in der Vergangenheit vorliegen, kann in Abhängigkeit von der Schwere, Dauer und Häufigkeit der festgestellten Verstöße die Zulassung verweigert werden.

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in die Liste zugelassener Schulobst- und -gemüselieferanten eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt kann er mit Einrichtungen Lieferverträge abschließen (vgl. Nr. 3.2 Teilnehmende Einrichtungen).

2. Beihilfefähige Produkte

Die Schulobst- und -gemüsebeihilfe kann für geliefertes frisches Obst und Gemüse einschließlich Bananen gewährt werden. Auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) sowie Sauerkonserven (z. B. Gewürzgurken, Mixed Pickles oder auch Sauerkraut) sind zugelassen. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. Auf ein abwechslungsreiches Angebot, das sowohl Obst als auch Gemüse enthält, ist zu achten.

Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an Obst und Gemüsearten dienen. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen, sofern die ausgewählten Erzeugnisse den lebensmittelrechtlichen und den

nach Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

Obst:

Äpfel, Aprikosen, Bananen, Birnen, Blaubeeren, Brombeeren, Clementinen, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Josta-beeren, Kirschen, Kiwis, Mandarinen, Melonen, Mirabellen, Nektarinen, Orangen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Trauben, Zwetschgen und weitere Obstarten.

Gemüse:

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini, Gewürzgurken, Mixed Pickles, Silberzwiebeln, Sauerkraut, Cocktailtomaten, Fenchel, Rettich, Sellerie und weitere Gemüsearten.

Nicht beihilfefähig sind Nüsse wie z. B. Wal-, Hasel-, Erdnüsse.

3. Antragsteller, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder

3.1 Antragsteller

Die Schulobst- und -gemüsebeihilfe wird vom Schulobst- und -gemüselieferanten beantragt.

3.2 Teilnehmende Einrichtungen

Alle Kindergärten und Häuser für Kinder sowie alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen in Bayern können am Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmen.

Bei ausreichender Verfügbarkeit von Fördermitteln können in **besonders begründeten Fällen** auch höhere Jahrgangsstufen von Förder- und Mittelschulen am Schulobst- und -gemüseprogramm teilnehmen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um eine Schule mit einem hohen Anteil an Schülern mit höherer Bedürftigkeit handelt,
- der hohe Anteil durch eine Bestätigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nachgewiesen ist und
- vor Abschluss eines Liefervertrags ein formloser Antrag bei der LfL gestellt und von dieser genehmigt wird.

3.3 Von der Teilnahme ausgenommene Einrichtungen

Ausgenommen sind nicht regelmäßig besuchte Einrichtungen wie (z. B. Schullandheime, Krankenhausschulen), Kinderhorte und -krippen, Netze für Kinder, Realschulen und Gymnasien.

3.4 Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder sind

- in Kindergärten und Häusern für Kinder alle Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt sowie
- die Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Grund- und Förderschulen und
- die Schüler höherer Jahrgangsstufen in Förder- und Mittelschulen, sofern für diese eine Ausnahmegenehmigung vorliegt (vgl. Nr. 3.2),

die in der Einrichtung **angemeldet** sind.

Zugänge und insbesondere **Abgänge** während des Jahres sind von der Einrichtung dem Lieferanten umgehend mitzuteilen, um Überlieferungen zu vermeiden, für die der Lieferant keine Beihilfe erhält (vgl. Nr. 5.4 und 6.4).

4. Schulobst- und -gemüselieferungen

4.1 Beginn der Lieferungen

Die Lieferungen können begonnen werden, sobald die Einrichtung einen schriftlichen Liefervertrag mit einem zugelassenen Schulobst- und -gemüselieferanten abgeschlossen hat. Dafür ist das im Internet-Förderwegweiser des StMELF zur Verfügung gestellte Vertragsformular als Muster zu verwenden. Der Vertrag ist gültig, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist. Der Liefervertrag ist vom Lieferanten auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.

Eine aktuelle Liste der zugelassenen Schulobst- und -gemüselieferanten mit den jeweiligen Kontaktdaten ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

4.2 Mindestlaufzeit des Liefervertrags

Die Mindestlaufzeit des Liefervertrags muss ein Schuljahresquartal betragen (vgl. Nr. 6.1).

4.3 Lieferhäufigkeit

Die Lieferhäufigkeit orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung und ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

4.4 Lieferungen während der Schulferien

- Lieferungen während der Schulferien sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Bei teilnahmeberechtigten **vorschulischen** Einrichtungen ist mit Ausnahme des Monats August auch eine Lieferung in den Schulferien zulässig.

Wichtig:

Wenn in einer Lieferperiode häufiger als veröffentlicht geliefert wird, erhöht sich dadurch **nicht** die maximal beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode.

Beispiel:

Für die Lieferperiode wird eine durchschnittliche Portionsgröße von 100 g pro Kind und Lieferung als beihilfefähig anerkannt. Die Lieferhäufigkeit wurde für die Lieferperiode auf 7 Lieferungen festgelegt. Hieraus errechnet sich eine maximal beihilfefähige Menge von 700 g je Kind.

Auch bei mehr als 7 Lieferungen werden nur maximal 700 g pro Kind und Lieferperiode als beihilfefähig anerkannt.

4.5 Portionsgrößen

Die durchschnittliche beihilfefähige Portionsgröße je berücksichtigungsfähigem Kind wird ebenfalls im Internet-Förderwegweiser veröffentlicht. Maßgeblich ist das Gewicht der angelieferten Ware ohne Verpackung. Bei Früchten, die in der Regel stückweise verteilt werden, können Früchte mit geringerem Gewicht durch Früchte mit höherem Gewicht **innerhalb einer Lieferperiode** ausgeglichen werden (z. B. es werden mit einer Lieferung Birnen mit 120 g und mit einer weiteren Lieferung Kiwi mit 80 g geliefert).

4.6 Lieferung ökologischer Produkte

Lieferanten, die Obst und Gemüse aus ökologischem Anbau liefern, müssen dies nachweisen. Der Nachweis kann erfolgen durch:

- Ökozertifizierung des Lieferanten
- Lieferung nur von abgepackter und eindeutig mit einem Bio-Siegel gekennzeichneter Ware
- Bei loser Ware: Kennzeichnung der einzelnen Frucht durch Bio-Label
- Bei Lieferung von kompletten Kisten (Kolli): Chargenaufkleber auf Lieferschein fixiert

4.7 Nachweis der Lieferungen

Lieferschein:

Der Schulobst- und -gemüselieferant übergibt der Einrichtung einen Lieferschein für jede Lieferung. Den Lieferschein müssen sowohl der Lieferant, wie auch die Einrichtung vorhalten und mindestens 5 Jahre aufbewahren.

Lieferbestätigung:

Für die Beantragung der Beihilfe fasst der Lieferant sämtliche Lieferungen der Lieferperiode sowie die jeweils berücksichtigungsfähige Anzahl Kinder pro Lieferung in der Lieferbestätigung zusammen. Auf dieser unterzeichnen Einrichtung und Lieferant und bestätigen somit die Richtigkeit der Angaben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Lieferbestätigungen sind als Anlagen dem Antrag beizufügen.

Die erforderliche Schriftform wird durch die Übermittlung des unterschriebenen Originals oder per Fax gewahrt. Die Abgabe von Anträgen und Lieferbestätigungen in Form einer Kopie oder eines Scans ist **nicht** möglich. Faxe müssen dem Absender eindeutig zugeordnet werden können (z. B. Faxkopfzeile).

5. Höhe der Beihilfe

5.1 Beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode

Die maximale beihilfefähige Menge je berücksichtigungsfähigem Kind und Lieferperiode orientiert sich an der Anzahl der Schulwochen einer Lieferperiode, der durchschnittlichen Portionsgröße je berücksichtigungsfähigem Kind und den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Die beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode wird im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

5.2 Festgesetzter Portionspreis

Vom StMELF wird auf der Grundlage von Händlerkalkulationen und Marktpreisbeobachtungen ein bayernweit einheitlicher Portionspreis festgelegt. Dieser Portionspreis entspricht dem durchschnittlichen marktüblichen Preis einer Schulobst- und -gemüseportion.

Maßgeblich für die Beihilfe ist der festgesetzte Portionspreis. Jede als beihilfefähig anerkannte Portion wird pauschal mit dem festgesetzten Portionspreis verrechnet.

5.3 Aufschlag für Bioprodukte

Da Bioprodukte einen höheren Preis aufweisen als konventionelle Produkte, liegt der Portionspreis bei ausschließlicher Belieferung während der kompletten Lieferperiode mit Bioware über dem festgesetzten Portionspreis für konventionelle Ware.

Die aktuell gültigen Preise werden quartalsweise im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht.

5.4 Berechnung der Beihilfe

Die zu gewährende Beihilfe berechnet sich aus der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder an den Lieferterminen, dem festgesetzten Portionspreis und der gelieferten Menge an Obst und Gemüse, soweit diese die maximal beihilfefähige Menge je Kind und Lieferperiode nicht überschreitet.

6. Beantragung der Beihilfe

6.1 Antragsfristen

Die Schulobst- und -gemüsebeihilfe kann pro **Schulquartal** oder **monatlich** beantragt werden.

Die Entscheidung muss jeweils zu Beginn eines Schulquartals getroffen werden.

Die Entscheidung gilt für **alle** belieferten Einrichtungen und **ist jeweils für das ganze Schulquartal bindend**.

Ein Wechsel des Abrechnungsintervalls (monatlich/quartalsweise) ist **nur** zu Beginn eines Schulquartals möglich.

Vierteljährliche Antragstellung:

Schulquartal	Lieferperiode	Antragsfrist
I	August, September, Oktober	1. November – 31. Januar
II	November, Dezember, Januar	1. Februar – 30. April
III	Februar, März, April	1. Mai – 31. Juli
IV	Mai, Juni, Juli	1. August – 31. Oktober

Monatliche Antragstellung:

Schulquartal	Lieferperiode	Antragsfrist
I	August	Keine Lieferungen möglich
	September	01. Oktober – 31. Dezember
	Oktober	01. November – 31. Januar
II	November	01. Dezember – 28./29. Februar
	Dezember	01. Januar – 31. März
	Januar	01. Februar – 30. April
III	Februar	01. März – 31. Mai
	März	01. April – 30. Juni
	April	01. Mai – 31. Juli
IV	Mai	01. Juni – 31. August
	Juni	01. Juli – 30. September
	Juli	01. August – 31. Oktober

Der Antrag kann erst nach Ende der gewählten Lieferperiode bei der LfL eingereicht werden und gilt erst als gestellt, wenn er vollständig vorliegt. Der Antrag ist vollständig, wenn er die unter Nr. 6.4 genannten Bestandteile enthält.

Wird die monatliche Abrechnung gewählt, muss der Lieferant für alle von ihm belieferten Einrichtungen monatliche Lieferbestätigungen mit dem Antrag vorlegen.

Ein Zusammenfassen mehrerer Monate innerhalb einer Lieferbestätigung ist bei monatlicher Abrechnung nicht zulässig.

6.2 Kürzung bei Überschreitung der Antragsfrist

Bei einer Überschreitung der Antragsfristen um 1 bis 30 Tage wird die Beihilfe um 5% gekürzt.

Bei einer Überschreitung um 31 Tage bis 60 Tage wird die Beihilfe um 10% gekürzt.

Bei einer Fristüberschreitung um mehr als 60 Tage wird die Beihilfe für jeden zusätzlich Kalendertag um 1% des verbleibenden Restbetrages gekürzt.

Wichtig:

Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten und Kürzungen aufgrund einer verspäteten Antragstellung zu vermeiden, wird dringend angeraten, den Beihilfeantrag möglichst umgehend nach Ende der jeweiligen Lieferperiode zu stellen und nicht erst kurz vor dem Ende der Antragsfrist.

6.3 Angaben zum Antragsteller

Wenn sich die Adresse oder die Bankverbindung seit der Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant bzw. dem letzten Beihilfeantrag geändert hat, ist dies vom Lieferanten vor Antragstellung dem für ihn zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich mitzuteilen.

6.4 Antragsbestandteile

Der Antrag besteht aus dem **Antrag auf Beihilfe** und zusätzlich einer **Anlage für jede belieferte Einrichtung (Lieferbestätigung)**.

Der Lieferant dokumentiert auf der Lieferbestätigung das jeweilige Datum der Lieferungen, die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, für die geliefert wurde, sowie das Gewicht der Lieferungen.

Die Lieferbestätigung fasst alle Lieferscheine der Lieferperiode zusammen. Die Lieferscheine über die einzelnen Lieferungen müssen daher nicht eingereicht werden, sind aber beim Lieferanten sowie bei der Einrichtung für Vor-Ort-Kontrollen entsprechend der unter Nr. 8 geregelten Aufbewahrungsfrist mindestens **fünf Jahre** aufzubewahren.

7. Informationen für die Einrichtungen

7.1 Wichtig für die Einrichtungen ist:

- sich selbständig einen Schulobst- und -gemüselieferanten zu suchen und einen Liefervertrag über **mindestens ein Schuljahresquartal** abzuschließen.
- nur mit einem **zugelassenen** Schulobst- und -gemüselieferanten einen Vertrag abzuschließen.
- einen Durchschlag des Lieferscheins aufzubewahren. Diese Quittung (Lieferschein) ist der von der EU vorgeschriebene Nachweis über die tatsächlich gelieferten Sorten und Mengen und wird als Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde benötigt.
- am **Ende der Lieferperiode** auf Grundlage ihrer gesammelten Lieferscheine dem Schulobst- und -gemüselieferanten
 - die **Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern** (vgl. Nr. 3.4)
 - alle **Lieferungen** (Menge, Datum) und
 - die **Beihilfefähigkeit der gelieferten Produkte** auf der Lieferbestätigung zu bestätigen. Mit dieser Lieferbestätigung stellt der Lieferant bei der zuständigen Stelle den Antrag auf Auszahlung einer Beihilfe nach dem Schulobst- und -gemüseprogramm.
- das offizielle Schulobst- und -gemüseposter auszudrucken und **deutlich sichtbar und lesbar** am Haupteingang der Einrichtung – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen.
(Download unter www.schulfruchtprogramm.bayern.de).
- für jede Lieferperiode (vgl. Nr. 6.1) **einen Bericht über die Schulobst- und -gemüseverteilung** (Muster als Anlage zum Liefervertrag ist im Internet-Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) dem Schulobst- und -gemüselieferanten zu übermitteln. Umfasst der Liefervertrag alle Perioden eines Schuljahres ist es ausreichend, den Bericht nur einmal pro Jahr, **spätestens nach Ende der letzten Lieferperiode (1. Mai – 31. Juli)** dem Lieferanten zu übermitteln. Eine Kopie verbleibt bei der Einrichtung.
- die Beantragung der Schulobst- und -gemüsebeihilfe übernimmt der Schulobst- und -gemüselieferant.

- dass Obst bzw. Gemüse **kostenlos** geliefert wird.
- dass es **nicht zulässig** ist, im Zuge des Schulobst- und -gemüseprogramms geliefertes Obst und Gemüse weiterzuverkaufen (z. B. Pausenverkauf, Schulveranstaltungen, usw.).

Der Schulobst- und -gemüselieferant erhält für die gelieferten Produkte eine 100% Beihilfe vom Freistaat Bayern und von der EU.

Wichtig:

Die in der Lieferbestätigung vom Lieferanten angegebene Kinderanzahl je Lieferung ist die **Schlüsselgröße** für die Berechnung der Beihilfe und somit **kürzungs- und sanktionsrelevant**. Die Einrichtung **bestätigt**, dass die vom Lieferanten angegebene Zahl nicht höher ist als die Anzahl der in der Einrichtung angemeldeten berücksichtigungsfähigen Kinder ab 3 Jahren (vgl. Nr. 3.4).

Zugänge und insbesondere **Abgänge** während der Lieferperiode sind von der Einrichtung dem Lieferanten umgehend mitzuteilen, damit es zu keiner Überlieferung kommt, für die der Lieferant keine Beihilfe erhält.

7.2 Umsetzung flankierender Maßnahmen

Das Schulobst- und -gemüseprogramm **muss zwingend** von flankierenden Maßnahmen begleitet werden.

- Für Schulen wird die Umsetzung des Programms „Voll in Form“ mit dem Schulfrühstück,
- für Kindergärten und Häuser für Kinder die Umsetzung einschlägiger Inhalte aus dem bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan

als flankierende Maßnahme **vorausgesetzt**. Deren Umsetzung ist den Lieferanten gegenüber auf der Lieferbestätigung zu bestätigen.

Zusätzliche flankierende Maßnahmen wie z. B. der Besuch auf einem Bauernhof werden empfohlen.

Einrichtungen die **keine** flankierenden Maßnahmen umsetzen oder der Berichtspflicht (vgl. Nr. 7.1) nicht nachkommen, **sind nicht berechtigt** am Schulobst- und -gemüseprogramm teilzunehmen. Der Lieferant kann somit auch keine Beihilfe beantragen. Bereits ausbezahlte Beihilfen werden vom Lieferanten zurückgefordert.

Der Lieferant hat in diesen Fällen ggf. nach § 8 des Liefervertrages einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Einrichtung

8. Kontrollen und Aufbewahrungsfristen

Die für die Beihilfe relevanten Unterlagen sind mindestens **fünf Jahre** für Prüfungen aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde (LfL), das StMELF einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, der Bayerische Oberste Rechnungshof sowie die Prüfungsorgane des Bundes und der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Nachträgliche Buchprüfungen gemäß VO (EU) Nr. 1306/2013 können auch Prüfungen bei Dritten beinhalten.

9. Rückforderungen und Sanktionen

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass eine Beihilfe ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurde, kann dies zu Rückforderungen und weitergehenden Sanktionen führen.

Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben können ebenfalls zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge sowie zu einer Aussetzung bzw. zu einem Entzug der Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant führen.

10. Sonstige Hinweise

10.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Schulobst- und -gemüsebeihilfe sind:

- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- die Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/247 der Kommission vom 17. Dezember 2015
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/248 der Kommission vom 17. Dezember 2015
- das Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulobst- und -gemüseprogramm
- die Richtlinie des StMELF über die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Schulobst- und -gemüseprogramms in der jeweils gültigen Fassung.

10.2 Datenschutzrechtliche Einwilligung

Mit dem Antrag auf Beihilfe stimmt der Antragsteller zu, dass die LfL Auskünfte über die Registrierung als Lebensmittelunternehmer und über Verstöße gegen das Lebensmittelrecht bei den zuständigen Behörden einholen kann. Die Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden. Ohne diese Zustimmung ist der Antragsteller verpflichtet, eine Bestätigung über die Einhaltung des Lebensmittelrechts und die Registrierung als Lebensmittelunternehmer jährlich bis zum 30.09. der LfL vorzulegen. Andernfalls kann die Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant ausgesetzt oder entzogen werden.

10.3 Datenschutz

Die mit dem Antrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert.

Die Daten werden an das StMELF für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie in anonymer Form zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

10.4 Information und Publizität

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (von 16. Oktober 2013 bis 15. Oktober 2014) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;

- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr (16.10. – 15.10.) erhalten hat;
- d) Art und Beschreibung der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 Euro ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
- sowie der (noch zu erlassenden) Novelle des Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG) und der Novelle der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIVO).

Die Informationen werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse

www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/grants/search/beneficiaries_de.htm

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

10.5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten 5 Jahren keine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarz-

arbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

11. Weitere Informationen

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die

**Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Förderwesen und Fachrecht
Menzinger Str. 54
80638 München**

Tel. 089 17800-201

Fax 089 17800-240

E-Mail: schulfrucht@lfl.bayern.de